

## Vermittlerrichtlinie

In dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 09.12.2004, heißt es in der Fassung des § 42b:

„(2) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.“

Nach unserer Einschätzung ist eine Erklärung des Versicherungsmaklers, er arbeite mit nur drei ausgewählten Versicherern zusammen, nicht mehr statthaft. Es wird vielmehr eine bestimmte Quote an Anfragen verlangt, die der Versicherungsmakler zu tätigen hat, um seiner Beratungspflicht nachzukommen. Der Versicherungsnehmer kann vom Makler erwarten, dass er sich vor einer Unterbreitung eines Angebotes einen Marktüberblick verschafft hat.

Wie die Quote zu bemessen ist, wurde nicht festgelegt. Eine Klärung wird vermutlich erst in einem Streitfall zu erwarten sein.

Bestätigt wurde diese Einschätzung auch durch ein Gespräch mit dem Ministerialrat des Bundesministeriums für Wirtschaft, Herrn Ulrich Schönleiter vom 24. Februar 2005. Er brachte in dem Gespräch zum Ausdruck, dass ein Vermittler, der nur einen begrenzten Markt abfragt, nach der neuen geplanten Regelung nicht mehr als Versicherungsmakler bezeichnet werden kann. Vermittler, die nur eine begrenzte Anzahl von Gesellschaften anfragen, sind danach in Zukunft als Mehrfachagenten zu bezeichnen. Entsprechend muss der Vermittler auch seinen Auftritt gegenüber dem Kunden gestalten. Wegen der Zustimmungspflicht der Länder zu Teilen der Vermittlerrichtlinie ist jedoch offen, wann die Regelungen in Kraft treten.

Ein weiteres Problem dürfte sein, dass nicht jeder Versicherungsmakler bei jedem Versicherer eine vertragliche Vereinbarung über eine Zusammenarbeit getroffen hat. Fraglich dürfte auch sein, ob jeder Versicherer eine solche Vereinbarung mit allen oder bestimmten Maklern überhaupt möchte. Ein Zusammenschluss von mehreren Maklern in verschiedenen denkbaren Formen kann zumindest dafür ein Lösungsansatz sein, mit allen wesentlichen Gesellschaften vertragliche Vereinbarungen zu haben.

Autor: Jürgen Draser Der Autor ist Mitarbeiter bei DRisk Profile GmbH. Dieses Unternehmen bietet unter anderem die Erstellung von Besichtigungsberichten an.

Stand: 25.03.2005

experten Report • 01/2005